

Gebührensatzung der Stadt Marktheidenfeld zur Satzung über die Benutzung und den Betrieb der Kindertagesstätten der Stadt Marktheidenfeld

Auf Grund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Marktheidenfeld folgende Gebührensatzung zur Kindertagesstättenbenutzungssatzung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Marktheidenfeld als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Elternbeiträge

Die Stadt Marktheidenfeld erhebt für die Benutzung der Kindertagesstätten Elternbeiträge.

§ 3 Schuldner der Elternbeiträge

Schuldner der Elternbeiträge sind die Personensorgeberechtigten (Eltern) der Kinder, die die Betreuung des Kindes in der Einrichtung veranlasst haben. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehen und Ende der Schuld

Die Schuld zur Zahlung der Elternbeiträge entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertagesstätte (Beginn des Vertragsverhältnisses) und endet mit der Beendigung des Vertragsverhältnisses.

§ 5 Fälligkeit und Zahlung

- 1) Die Elternbeiträge sind als Monatsbetrag zu entrichten. Der jährliche Elternbeitrag beträgt 12 Monatsbeiträge.
- 2) Die Gebühren für die Benutzung sind am 5. eines jeden Monats für den laufenden Monat zur Zahlung fällig.
- 3) Die Zahlung erfolgt per Einzug im Lastschriftverfahren. Eine Zahlung der Gebühren direkt in der Kindertagesstätte ist nicht zulässig.

§ 6
Elternbeiträge für die Benutzung

- 1) Die Elternbeiträge für die Benutzung der Kindertagesstätte sind auch zu entrichten, wenn die Einrichtung während der Ferien, an Feiertagen oder aus sonstigen Gründen geschlossen bleibt.
- 2) Wird ein Kind innerhalb eines Monats in eine Kindertagesstätte aufgenommen, sind die vollen Elternbeiträge für den Monat zu zahlen.
- 3) Der Elternbeitrag ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus persönlichen Gründen fernbleibt. Wenn ein Kind jedoch auf Grund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertagesstätte über einen ununterbrochenen Zeitraum von mehr als einem Monat nicht besuchen kann, kann der Elternbeitrag für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet werden.

§ 7
Höhe der Elternbeiträge

Die Benutzungsgebühren betragen je gebuchte Stunde:

- | | |
|--|----------------------|
| a) Für den Besuch der Kindertagesstätte für Kinder von drei Jahren bis zur Einschulung | 8,00 Euro/monatlich |
| das zweite Kind einer Familie zahlt | 4,00 Euro monatlich |
| die weiteren Kinder einer Familie sind gebührenfrei | |
| b) Für den Besuch der Kindertagesstätte für Kinder ab dem 7. Lebensmonat bis drei Jahren | 16,00 Euro/monatlich |
| c) für Schulkinder von der 1. mit 4. Klasse sowie für den Besuch in den Ferienzeiten | 12,00 Euro/monatlich |

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. August 2006 in Kraft.
Gleichzeitig wird hiermit die Satzung vom 22.02.1980 in der Fassung vom 01.09.2004 aufgehoben.

Marktheidenfeld, den 18. Mai 2006
STADT MARKTHEIDENFELD

Dr. Scherg, Erster Bürgermeister